

## **Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Mark Landin**

Auf Grund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr.9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in ihrer Sitzung am 28.10.2020 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Wird das Ehrenamt für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

### **§ 2**

- (1) Die Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Gemeindevertretung wird in Form einer monatlichen Pauschale von 50 € und eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung 13 € beträgt.
- (2) Den Ortsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Ortsbürgermeister des Ortsteiles Grünow:	175 €
Ortsbürgermeister des Ortsteiles Schönermark:	175 €
Ortsbürgermeister des Ortsteiles Landin: :	245 €.

Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister ist.
- (3) Den Ortsvorsteher wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 € gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt und nicht bereits Sitzungsgeld als Gemeindevertreter gewährt wird.
- (4) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 570 €.
- (5) Einem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen dauert.  
Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.  
Ist die Funktion nicht besetzt und wird sie daher von dem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird dem Stellvertreter für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben die ungekürzte Aufwandsentschädigung gewährt.

### § 3

- (1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung gezahlt.
- (2) Ausschussmitglieder erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (3) Ausschussvorsitzenden oder deren Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe gewährt, sofern sie nicht schon eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 erhalten.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

### § 4

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld wird Verdienstaufschlag auf Antrag und nur gegen Nachweis durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (3) Der Verdienstaufschlag wird monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (4) Der Höchstbetrag für jede nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Stunde Verdienstaufschlag beträgt

für Arbeitnehmer:	15 €	
für Selbständige und freiberuflich Tätige:	20 €	und
für Kinderbetreuung:	13 €.	
- (5) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

### § 5

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Amtsdirektor geltenden Regelungen maßgebend.
- (2) Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung angeordnet bzw. auf Antrag des Dienstreisenden genehmigt wurden. Es sind nur solche Kosten

erstattungsfähig, die unmittelbar durch die Mandatsausübung selbst bedingt sind, wobei die Fahrten im Sinne einer Verpflichtung geboten sein müssen.

- (3) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1.

Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten wird gewährt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort der Gemeinde gilt das gesamte Gemeindegebiet, einschließlich der Ortsteile.

Bei der Berechnung der Fahrtkosten werden die Sätze des § 5

Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

## § 6

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich für den zurückliegenden Monat auf das Konto des Anspruchsberechtigten gezahlt.
- (2) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt jeweils rückwirkend quartalsweise bis zum 15. Arbeitstag nach Ablauf des Quartals.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Bei einem Mandatswechsel innerhalb der laufenden Wahlperiode beginnt der Anspruch am Tag der Annahme des Ehrenamtes, er entfällt am Tag der Niederlegung des Mandats.

## § 7

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Pinnow, den 28.10.2020

Amtsdirektor  
Detlef Krause

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende am 28.10.2020 beschlossene Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Mark Landin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, in der derzeit gültigen Fassung, enthalten sind oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen

aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Pinnow, den 28.10.2020

Detlef Krause  
Amtdirektor